

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

- a) Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen, im Folgenden kurz „*Einrichtung*“ genannt, einerseits und
- b) den Gemeinden:
 - Bad Wimsbach-Neydharting
 - Edt bei Lambach
 - Fischlham
 - Lambach
 - Stadl-Paura,

im Folgenden kurz „*Gemeinden*“ genannt, andererseits wie folgt:

PRÄAMBEL

Menschen mit Beeinträchtigung kann durch das Land OÖ bescheidmäßig die Maßnahme fähigkeitsorientierte Aktivität in Einrichtungen zur Arbeitsorientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 3 Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG) ermöglicht werden. Eine Form dieser Maßnahme ist Integrative Beschäftigung. Unter Integrativer Beschäftigung werden alle Maßnahmen der fähigkeitsorientierten Aktivität von Menschen mit Beeinträchtigung im Arbeits- und Beschäftigungskontext verstanden, die außerhalb von stationären Angeboten erfolgen und die Anbindung an eine bestehende Organisation gewährleisten.

Mit Integrativer Beschäftigung werden die Zielsetzungen „Tätig sein“ im Rahmen einer als sinnvoll empfundenen Arbeit und Beschäftigung, Vermittlung und Erhaltung von sozialen, persönlichen und fachlichen Kompetenzen, Ermöglichung von sozialem Austausch und Identitätsentwicklung, soziale Integration innerhalb der Einrichtung, Erleben von Gruppenzugehörigkeit, Mitgestaltung in Leistungszusammenhängen sowie Integration durch eine Außenorientierung der Arbeit verfolgt.

Zielgruppe des Leistungsangebotes der Integrativen Beschäftigung sind Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder mehrfachen Beeinträchtigungen ab Beendigung der Schulpflicht bis maximal dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter, die einer Tätigkeit nachkommen wollen, für die jedoch das Angebot des allgemeinen Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifizierung, der Geschützten Arbeit oder der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nicht geeignet ist. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, die „Integrative Beschäftigung“ umzusetzen und insoweit dem Menschen mit Beeinträchtigung ein normales Leben und eine adäquate Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen, um die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigung zu erreichen.

1. DAUER DER KOOPERATION

Diese Kooperationsvereinbarung wird aufgrund der bereits bestehenden Erfahrung im Rahmen des Kooperationsvertrages vom Jahr 2014 unbefristet abgeschlossen.

Die unbefristete Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsletzten schriftlich aufgelöst werden.

Darüber hinaus steht jedem Vertragspartner das Recht zur sofortigen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigem Grund zu.

Wichtige Gründe, die den jeweiligen Vertragspartner jedenfalls zu einer solchen vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigen sind:

- wenn die Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung für die Gemeinden trotz gesetzter Maßnahmen unzumutbar geworden ist.
- wenn die notwendige Sicherheit des/der Menschen mit Beeinträchtigung nicht gewährleistet werden kann oder dessen/deren Gesundheit gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- wenn ein Verstoß der Gemeinden gegen eine der Zielsetzungen der Maßnahme der integrativen Beschäftigung vorliegt.
- wenn wesentliche Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden oder nachhaltig gegen eine sonstige Vertragsbestimmung verstoßen wird.
- wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens oder ein Reorganisationsverfahren gegen das Unternehmen eingeleitet wird.

2. ANSPRECHPARTNER

Als Ansprechpartner werden von den Vertragspartnern folgende Personen benannt:

- Seitens der Einrichtung: Herr Markus Mayer, Regionalleitung
Frau Monika Samhaber-Engler, Leitung Werkstätte Bad Wimsbach
- Seitens der Gemeinden: Ansprechpartner:in Gemeinden:
 - Bad Wimsbach-Neydharting: Herr AL Manfred Kolnberger
 - Edt bei Lambach: Herr AL Ing. Erik Kinast
 - Fischlham: Frau AL Cornelia Thaller
 - Lambach: Frau AL Martina Humer
 - Stadl Paura: Herr AL Stefan Anzengruber BA MPA

Die Ansprechpartner stehen den Vertragspartnern jederzeit für alle Anliegen im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Sollte ein Ansprechpartner für längere Zeit verhindert sein, wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich ein anderer Ansprechpartner namhaft gemacht.

3. TÄTIGKEITEN DER MENSCHEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

Die Menschen mit Beeinträchtigung werden in den zuständigen Bauhöfen im Bereich Garten & Landschaft unterstützend eingesetzt. Das Diakoniewerk ist für den Arbeitseinsatz und die Begleitung – angepasst an die Fähigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung verantwortlich.

Die Tätigkeit der Menschen mit Beeinträchtigung beschränkt sich in diesen Gebieten / in diesem Bereich auf nachstehende Tätigkeiten:

Unterstützung bei Gestaltung und Erhaltung von öffentlichen Grünflächen

Unterstützung bei Winterdienst

Kleine Reparaturen in der Infrastruktur

Weitere Arbeiten lt. Tätigkeitskatalog der Gemeinden vom 1.3.2014

Es entsteht zwischen den Gemeinden und dem Menschen mit Beeinträchtigung kein Arbeitsverhältnis.

Es steht ihm frei, ob und in welcher Zeit im unten 4. angeführten zeitlichen Rahmen er Tätigkeiten erbringt. Dies aufgrund der in der Präambel angegebenen Zielsetzung, den Menschen mit Beeinträchtigung Hilfe durch integrative Beschäftigung zukommen zu lassen.

4. LEISTUNGEN DER VERTRAGSPARTNER

Die Einrichtung stellt den Gemeinden für die Dauer dieser Vereinbarung (ab 1.10. 2025) maximal fünf Menschen mit Beeinträchtigung mit einer Betreuung zu Tätigkeiten gemäß Pkt. 3. zur Verfügung und andererseits verpflichten sich die Gemeinden, sämtliche Menschen mit Beeinträchtigung zu diesen Tätigkeiten einzusetzen. Die Leistungen der Vertragspartner sind in jenen Zeiträumen nicht zu erfüllen, in denen keine Menschen mit Beeinträchtigung eingesetzt werden können. Im Ausmaß von jährlich 5 Wochen wird der einzelne Mensch mit Beeinträchtigung jedoch den Gemeinden nicht zur Verfügung stehen.

Diesbezüglich wird vereinbart, dass in den Monaten der Haupttätigkeit (April bis September) maximal die Hälfte des Erholungsurlaubes konsumiert werden kann. Die andere Hälfte ist auf die restlichen Monate aufzuteilen (Oktober bis März).

Die Gemeinden bieten den Menschen mit Beeinträchtigung eine wöchentliche **Kooperationszeit** von max. 35 Stunden, im täglichen Rahmen von 7:30/8:00 Uhr bis 15:00/15:30 von Montag bis Freitag eingeräumt (ausgeschlossen: nach 22:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage).

Das Ergebnis der Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung kommt den Gemeinden zu Gute. Die Gemeinden verpflichten sich, pauschal einen **Kostenbeitrag** € 487,30 pro Monat für oa. Stunden zu entrichten (Wert 2025: € 515,15 netto pro Monat für 37 Std. je Person, Valorisierungen ab 2025 entsprechend der allgemeinen Valorisierungen für integrative Beschäftigungsprämien nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz gelten als vereinbart). Dazu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Bezahlung der von der Einrich-

tung gelegten Rechnungen durch das Unternehmen erfolgt binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung (ohne Abzüge) auf ein von der Einrichtung bekanntzugebendes Konto.

Die Einrichtung legt für jede Gemeinde eine separate Rechnung mit dem anteiligen Betrag gemäß der nachstehenden Aufstellung:

Bad Wimsbach-Neydharting.....2/11 (zwei Elftel)
Edt bei Lambach.....2/11 (zwei Elftel)
Fischlham.....1/11 (ein Elftel)
Lambach.....3/11 (drei Elftel)
Stadl-Paura.....3/11 (drei Zwölftel, da Standortgemeinde)

Die Hälfte der jeweiligen Anteile der Gemeinden ist als fixer Grundanteil zu entrichten. Die zweite Hälfte der Anteile ist als Vorauszahlung für die zu erbringenden Leistungen der Einrichtung zu betrachten. Nach Vorliegen der insgesamt erbrachten Leistungsstunden durch die Einrichtung am Ende des Vertragsjahres werden die insgesamt erbrachten Leistungsstunden im Verhältnis der in den Gemeinden jeweils geleisteten Stunden aufgeteilt und mit der geleisteten Vorauszahlung entsprechend gegengerechnet. Die Marktgemeinde Stadl-Paura erklärt sich bereit, die Abrechnung und die damit verbundene Abwicklung zwischen den Gemeinden (Gutschriften – Nachzahlungen) binnen 30 Tagen nach Vorliegen der gesamten Leistungsstunden vorzunehmen.

Die Einrichtung wählt die Menschen mit Beeinträchtigung aus, welche den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, und sorgt für die Erbringung der Tätigkeiten in der erforderlichen Qualität. Von der Einrichtung können jederzeit ohne Angabe von Gründen andere Menschen mit Beeinträchtigung zur Ausübung der Tätigkeiten entsendet werden.

Die Einrichtung übernimmt mit Beginn des Einsatzes jedes Menschen mit Beeinträchtigung dessen soziale Betreuung sowie die theoretische und praktische Vermittlung, Begleitung und Anleitung in Bezug auf die Anforderungen der Tätigkeiten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Betreuer in allen fachlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Belangen zu unterweisen. Der Betreuer übernimmt wiederum die Unterweisung der Menschen mit Behinderung. Die Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterweisenden als auch vom Menschen mit Beeinträchtigung und dessen Betreuer zu unterfertigen.

Die Gemeinden haben die Einrichtung unverzüglich über jedes besondere Vorkommnis im Zusammenhang mit der Kooperation bzw. Themen der Menschen mit Beeinträchtigung zu informieren.

Die Einrichtung ist verpflichtet, die Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung zu dokumentieren und darüber schriftliche Aufzeichnungen zu führen, sowohl was die Dauer der Kooperation als auch die von den Menschen mit Beeinträchtigung erbrachten Tätigkeiten betrifft.

Die Arbeitsmittel und die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitskleidung für die Tätigkeiten der Menschen mit Beeinträchtigung werden von den Gemeinden unentgeltlich bereitgestellt.

Zwischen den Vertragspartnern findet in regelmäßigen Abständen, jedenfalls einmal pro Halbjahr ein Gespräch statt, bei Bedarf und Anlass auf Wunsch eines Vertragspartners auch öfter, bzw. bei Auftreten kritischer Situationen unverzüglich. Bei Bedarf sind auf Wunsch der Menschen mit Beeinträchtigung diesen Gesprächen die Menschen mit Beeinträchtigung sowie deren Vertrauenspersonen und/oder zumindest ein Mitglied von deren Interessensvertretung beizuziehen.

Den Menschen mit Beeinträchtigung stehen nach Möglichkeit dieselben Einrichtungen zur Verfügung wie den Arbeitnehmern der Gemeinden, wie Umkleideraum, Spinde / Kästen, Aufenthaltsraum, Pausenraum, Kantine, sonstige Sozialeinrichtungen etc.

5. HAFTUNG

Es gelten grundsätzlich die zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen

Bei den Menschen mit Beeinträchtigung kann es sich sowohl um deliktsfähige als auch deliktsunfähige Personen handeln, weshalb von der Einrichtung auf die erforderliche Begleitung der Menschen mit Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen ist.

Im Rahmen des Auswahlverschuldens haftet die Einrichtung allerdings für Schäden, die den Gemeinden in ihren Vermögen infolge des Verschuldens des Menschen mit Beeinträchtigung aufgrund seiner Untüchtigkeit oder Gefährlichkeit zugefügt werden, sofern die Einrichtung einen nach sachlichen und persönlichen Eigenschaften ungeeigneten Menschen mit Beeinträchtigung entsendet.

6. SONSTIGES

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom Dezember 2013 zwischen den genannten Gemeinden und dem Diakoniewerk.

Jedes Abgehen und jede Ergänzung von dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Einrichtung bzw. in dessen Sprengel die Einrichtung ihren Sitz hat.

Dieser Vertrag wurde in den Gemeinderatssitzungen der jeweiligen Gemeinden im Jahr 2025 beschlossen und unterliegt keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Diese Vereinbarung gilt ab 1.10.2025.

Diakoniewerk

Martin-Boos-Straße 4

4210 Gallneukirchen

Bad Wimsbach-Neydharting, 13.10.2025 Telefon 07235 65 505

(Ort, Datum)

[Signature]

Diakoniewerk Geschäftsleitung

Dr.ⁱⁿ Daniela Palk & Mag.^a Dorothea Dorfbauer



(Marktgemeinde Bad Wimsbach Neydharting)



(Gemeinde Edt bei Lambach)



(Gemeinde Fischlham)



(Marktgemeinde Lambach)



(Stadtgemeinde Stadl Paura)